

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0631/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Änderung der XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und
Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der
Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung) für 2022**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Änderung XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) für 2022 in der Fassung der Vorlage.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Beschlussvorschlag zur Nachtragssatzung 2022:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die Änderung XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) für 2022 in der Fassung der Vorlage.

Da sich nach 28 Jahren die Rechtsprechung des OVG Münster in Bezug auf die kalkulatorischen Zinsen geändert hat, werden die Zinsen und damit die Gebühren angepasst.

In der Anlage „Exkurs Kalkulatorische Verzinsung“ wird der Sachverhalt ausführlich dargestellt.

Schmutzwassergebühr	Nachkalkulation 2022:	2,73 €	-4,88 %
	Gebühr Kalkulation 2022:	2,87 €	
	Differenz:	-0,14 €	

Niederschlagswassergebühr	Nachkalkulation 2022:	1,52 €	-7,32 %
	Gebühr Kalkulation 2022:	1,64 €	
	Differenz:	-0,12 €	

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:	Mehraufwendungen:
--	----------------------------	---------------------	--------------------------

		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 (Korrektur) korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

II. Erläuterung zur Gebührennachkalkulation 2022

Die XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 2022) wurde am 30.11.2021 im AUISO beraten und am 14.12.2021 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.

Nach §11 der Satzung sind Vorausleistungen zu erbringen. Nach § 10 wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. In der Regel erfolgt hierbei eine Mengenanpassung aufgrund der tatsächlichen Wasserverbräuche des Jahres.

Da sich nach 28 Jahren die Rechtsprechung des OVG NRW in Bezug auf die kalkulatorischen Zinsen geändert hat (OVG-Urteil 9 A 1019/20 vom 17.05.2022) und der Landesgesetzgeber hierauf zur Klarstellung und Schaffung von Rechtssicherheit einen Gesetzesentwurf zur Änderung der kommunalen Abgabenordnung (KAG NRW) in den Landtag eingebracht hat, der noch dieses Jahr verabschiedet werden soll und damit auch in Kraft treten wird (siehe auch Anlage „Exkurs Kalkulatorische Verzinsung“), ist es geboten, auch den Gebührensatz für den Abrechnungsbescheid 2022 anzupassen.

Nach der KAG-Änderung darf zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen des gebundenen Eigenkapitals der langjährige (30 Jahre) Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (= 3,25%) herangezogen werden. Zur Berechnung des Fremdkapitals kann der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz verwendet werden.

Der kalkulatorische Mischzinssatz liegt bei dieser Berechnung für das Anlagevermögen des Abwasserwerkes für 2022 bei 2,87% (Kalkulation nach alter Rechtsprechung 5,2%).

Dies vermindert die kalkulatorischen Zinsen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr um ca. 810 T€ (Nachkalkulation: 998.447 €; Kalkulation 1.809.033 €), bei der Niederschlagsgebühr um ca. 780 T€ (Nachkalkulation: 960.845 €; Kalkulation 1.740.909 €) und führt bei der Nachberechnung der Gebührensätze 2022 zu folgenden Veränderungen:

Schmutzwassergebühr	Nachkalkulation 2022:	2,73 €	-4,88 %
	Gebühr Kalkulation 2022:	2,87 €	
	Differenz:	-0,14 €	

Niederschlagswassergebühr	Nachkalkulation 2022:	1,52 €	
	Gebühr Kalkulation 2022:	1,64 €	

	Differenz:	-0,12 €	-7,32 %
--	-------------------	----------------	----------------

Die geänderte Gebührenkalkulation 2022 ist Bestandteil des Beschlusses.

Änderung der XXIV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 4**

Abs. 9 Abs. 9 wird mit Wirkung vom **01.01.2022** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,73 €.

**Artikel 2
Änderung des § 5**

Abs. 5 Abs. 5 wird mit Wirkung vom **01.01.2022** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,52 €.

**Artikel 3
Änderung des § 6**

Abs. 2 Abs. 2 wird mit Wirkung vom **01.01.2022** wie folgt neu gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,23 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 4
Änderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter
1,52 €

Artikel 5

Die Änderung der XXIV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft